

Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand: 01.07.2020)

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen zwischen der ECOVIS Hanseatische Mittelstandsberatung GmbH & Co. KG - im Folgenden „ECOVIS“ genannt - und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Die allgemeinen Auftragsbedingungen gelten, sofern durch besondere Auftragsbedingungen nicht etwas Abweichendes bestimmt wird, auch für die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Neben- und Zusatzleistungen, insbesondere für Beratung, Schulung und Softwarepflege.

Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von den vorliegenden Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von ECOVIS schriftlich bestätigt werden.

1. Auftragsdurchführung

- (1) Für den Umfang der von der ECOVIS zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten Erfolges oder die Erstellung von Werken.
- (2) Die Arbeitsergebnisse stehen unter dem Vorbehalt vollständiger und richtiger Informationen, die ECOVIS durch den Auftraggeber oder die Mitarbeiter des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden. ECOVIS wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben als richtig zugrunde legen.
- (3) Der Auftraggeber ist daher verpflichtet, ECOVIS nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere auftragsrelevante Informationen zur Verfügung zu stellen. Außerdem werden sämtliche auftragsrelevanten Fragen von ECOVIS über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Auftraggebers möglichst vollständig, zutreffend und kurzfristig beantwortet.
- (4) Auf Verlangen von ECOVIS hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen schriftlich zu bestätigen.
- (5) ECOVIS erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten fachlichen und technischen Anforderungen und entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) ECOVIS ist berechtigt, Leistungen durch ihre Mitarbeiter und fachkundige Dritte erbringen zu lassen.
- (7) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten hat ECOVIS dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Ziffer 12 verpflichten.
- (8) Bei Nutzung fernmündlicher oder elektronischer Kommunikationsdienste übernimmt der Auftraggeber das Risiko für etwaige Übermittlungsfehler, Missverständnisse, Missbräuche oder Irrtümer.

2. Gefahrtragung, Schutz vor Viren

- (1) Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zu ECOVIS erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers.
- (2) Der Auftraggeber überprüft alle Dateien, die zu ECOVIS übermittelt werden, vor dem Versenden auf Virenbefall. Der Auftraggeber hat die Version der verwendeten Antivirensoftware stets aktuell zu halten.

3. Berechnung von Leistungen

- (1) Die Berechnung von Leistungen gestaltet sich nach den Vereinbarungen gemäß Auftrag. Sind bei den Preisen bestimmte Leistungen nicht enthalten, so können diese mit der üblichen Vergütung berechnet werden.
- (2) Der Auftraggeber trägt die Kosten für die Inanspruchnahme von Online-Leistungen.
- (3) ECOVIS ist berechtigt, für die zu erbringenden Leistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Leistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.

4. Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung

- (1) Rechnungsbeträge sind mit Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Danach kommt der Auftraggeber in Verzug. Bei Zahlung durch Scheck gilt als Tag des Eingangs der Tag, an dem ECOVIS über den Betrag verfügen kann.
- (2) Der Auftraggeber kann ECOVIS ein SEPA-Basis-Mandat bzw. SEPA-Firmen-Mandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt 10 Tage nach Rechnungsdatum, wobei eine Vorabankündigungsfrist (Pre-Notification) von mindestens 5 Tagen eingehalten wird. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des

Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch ECOVIS verursacht wurde.

- (3) Einwände gegen die Rechnungsstellung durch ECOVIS sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt.
- (4) Der Auftraggeber darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Geldforderungen aufrechnen; im Übrigen ist die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.

5. Zahlungsverzug

- (1) Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist ECOVIS berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles von 15 Tagen an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.
- (2) Darüber hinaus ist ECOVIS im Falle des Zahlungsverzugs des Auftraggebers nach Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorkasse bzw. Sicherheitsleistung zu erbringen.
- (3) Ist der Auftraggeber mit mehr als einer Zahlung im Verzug, hat ECOVIS ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich sämtlicher noch nicht erbrachter Leistungen.

6. Leistungshindernisse, Leistungsverzögerung

- (1) ECOVIS kommt mit ihren Leistungen nur in Verzug, wenn für diese bestimmte Fertigstellungstermine als feste Termine vereinbart sind und ECOVIS die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Sind die Leistungshindernisse vorübergehender Natur, so ist ECOVIS berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Verhinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.

7. Verjährung

Ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer Haftungsanspruch verjährt innerhalb von zwölf Monaten nach dem Schluss des Jahres, in welchem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsberechtigenden Ereignis Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjährt ein Schadensersatzanspruch oder ein anderer Haftungsanspruch in drei Jahren von seiner Entstehung an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.

8. Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung jeglicher Ansprüche des Auftraggebers aus Rechtsverhältnissen mit ECOVIS an Dritte ist ausgeschlossen und dieser gegenüber unwirksam.

9. Eigentumsrechte

Bei Verträgen, die auf Eigentumsübertragung gerichtet sind, bleiben Lieferungen bis zur vollständigen Begleichung der Rechnungen zuzüglich etwaiger Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahngebühren und dergleichen) im uneingeschränkten Eigentum von ECOVIS. Insoweit sind auch eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung durch den Auftraggeber ausgeschlossen.

10. Urheberrechte und sonstige Rechte, Herausgaberechte

- (1) Alle Rechte von ECOVIS an Programmen, Auswertungen, Beschreibungen, Formularen, Lehrmaterialien, Systemen, Programmschnittstellen, Datenbanken und an ihren sonstigen Werken sowie an ihrem Know-how bleiben vorbehalten.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was geeignet ist, Rechte von ECOVIS zu beeinträchtigen. Insbesondere hat er sicherzustellen, dass Dritte diese Rechte nicht verletzen können.
- (3) Vervielfältigungen, Verbreitungen, Bearbeitungen, andere Umgestaltungen und sonstige Verwertungen sind dem Auftraggeber nur im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen der besonderen Auftragsbedingungen oder auf Grund gesonderter vertraglicher Vereinbarungen gestattet.

- (4) Verstößt der Auftraggeber gegen die vorgenannten Regelungen zum Urheberrecht, ist ECOVIS berechtigt, den Auftraggebern insoweit von der weiteren Nutzung der betreffenden Leistungen auszuschließen, insbesondere den Zugriff hierauf zu sperren und überlassene Datenträger zurückzufordern.
- (5) Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Vorstehende Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zu ECOVIS fort.

11. Datenverarbeitung und Datenschutz

- (1) ECOVIS verpflichtet sich, alle nach den geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen zu treffen. ECOVIS gewährleistet die im Rahmen der ordnungsgemäßen Abwicklung der Aufträge gesetzlich geforderten Sicherungsmaßnahmen und wird diese dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.
- (2) ECOVIS ist berechtigt, ihr anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Geschäftsabwicklung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Der Begriff Dritte umfasst verbundene Unternehmen von ECOVIS sowie mit der Auftragsbefüllung beauftragten Mitarbeiter und fachkundige Dritte.
- (3) Werden personenbezogene Daten durch ECOVIS im Auftrag des Auftraggebers erhoben, verarbeitet oder genutzt, (Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO), schließen die Parteien einen gesonderten Vertrag zur Auftragsverarbeitung.
- (4) Sämtliche sonst vom Auftraggeber durch ECOVIS erhobenen persönlichen Daten werden vertraulich behandelt.
- (5) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an ECOVIS, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insbesondere datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber ECOVIS von Ansprüchen Dritter frei. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber ECOVIS den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen zur Verfügung.

12. Verschwiegenheit

- (1) ECOVIS ist nach Maßgabe der zugrundeliegenden Aufträge verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von ECOVIS.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nicht, sobald die Offenlegung zur Wahrung eigener Interessen von ECOVIS erforderlich ist, insbesondere in solchen Fällen, in denen der Auftraggeber gegen vertragliche Bestimmungen verstoßen hat.

13. Haftung

- (1) ECOVIS haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden. Für fahrlässig verursachte Schäden ist die Haftung begrenzt auf Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- (2) Daneben haftet ECOVIS bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Eine wesentliche Vertragspflicht ist bei Verpflichtungen gegeben, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst möglich macht oder auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertraut hat und vertrauen durfte.
- (3) Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet ECOVIS nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Auftraggebers im Verzugsfall bleiben unberührt.
- (4) ECOVIS haftet nicht für Schäden, die in einer Pflichtverletzung durch den Auftraggeber begründet sind. Insbesondere haftet ECOVIS nicht, soweit der Schaden auf einer Verletzung von vertraglichen Mitwirkungspflichten, insbesondere nach Ziffer 1, durch den Auftraggeber beruht.
- (5) Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit ECOVIS eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.
- (6) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (7) Entsteht auf Grund einer gesonderten Anweisung durch den Auftraggeber ein Schaden haftet ECOVIS nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (8) Haftungsbeschränkung:
 - a. Die Haftung für Pflichtverletzungen von ECOVIS, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt sind, ist auf 1.000.000,00 Euro pro Schadensfall beschränkt. Das gilt nicht bei der Haftung für Verletzungen von Leben,

Körper oder Gesundheit. Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben, die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen ECOVIS oder dessen Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

- b. ECOVIS weist den Auftraggeber ausdrücklich darauf hin, dass sie für etwaige Haftungsfälle eine Vermögenshaftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die Schäden bis zu einer Höhe von Euro 1.000.000,- abdeckt. Sofern der Auftraggeber eine Erhöhung der vorstehend beschriebenen Haftungssumme wünscht, wird ECOVIS nach entsprechender schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber eine Erhöhung der Vermögenshaftpflichtversicherung durchführen. Die Kosten einer so gewünschten Erhöhung der Versicherungssumme trägt der Auftraggeber.
- (9) Eine Haftung von ECOVIS wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung von ECOVIS schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.
- (10) Die in den Absätzen 1 bis 8 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit diese Personen in die vertragliche Beziehung zwischen ECOVIS und dem Auftraggeber einbezogen sein sollten.

14. Haftung für mittelbare Schäden

Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie haftet ECOVIS nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand oder entgangenen Gewinn infolge einer mangelhaften Lieferung oder Leistung.

15. Haftung für Datenverlust

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen.
- (2) Vor Durchführung von Leistungen durch ECOVIS an dem EDV-System des Auftraggebers und vor Einspielen von Software in das EDV-System des Auftraggebers, die von ECOVIS zur Verfügung gestellt wurde, ist eine vollständige Datensicherung anzufertigen.
- (3) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrensprechender Datensicherung eingetreten wäre.

16. Gewährleistung und Nachbesserungsanspruch

- (1) Von Dritten und von dem Auftraggeber gelieferte Informationen werden nur auf Plausibilität überprüft.
- (2) Sofern sich an den Leistungen von ECOVIS Mängel feststellen lassen, ist ECOVIS die Gelegenheit zur Nachbesserung binnen einer angemessenen Frist einzuräumen. Der Nachbesserungsanspruch muss unverzüglich geltend gemacht werden. Erkennbare Mängel gelten als genehmigt, wenn sie nicht binnen zwei Wochen nach Abschluss der Arbeiten schriftlich gerügt werden. Soweit der Mangel dadurch verursacht wurde, dass ECOVIS Unterlagen oder Angaben nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurden, ist sie berechtigt, die Kosten zur Nachbesserung in angemessenem Umfang in Rechnung zu stellen.
- (3) Beseitigt ECOVIS die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ungerechtfertigt ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten von ECOVIS nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Hat ECOVIS bereits eine Teilleistung bewirkt, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des gesamten Vertrags nur verlangen, wenn die Teilleistung für ihn ohne Wert ist. Die Rückgängigmachung des Vertrags ist ausgeschlossen, wenn die geltend gemachten Mängel unwesentlich sind oder der Auftraggeber allein oder überwiegend die Mangelhaftigkeit zu vertreten hat.
- (4) Bei einer Rücksendung im Rahmen von Mängelansprüchen werden die Kosten der Versendung durch ECOVIS übernommen.

17. Beendigung des Vertrags

ECOVIS ist bei Beendigung des Vertrages verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Erbringung der Leistung erlangt, auf dessen schriftliches Anfordern herauszugeben, sofern dem Herausgabeanspruch des Auftraggebers nicht ein Zurückbehaltungsanspruch nach Ziffer 18 entgegensteht. ECOVIS kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen oder diese in elektronischer Form abspeichern.

18. Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Eigentumsrechte an Unterlagen

ECOVIS kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütungen und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Alle Unterlagen, die ECOVIS erstellt hat, bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller fälligen Ansprüche im Eigentum von ECOVIS. Die Verwendung der von ECOVIS erstellten Unterlagen durch den Auftraggeber für eigene Zwecke oder gegenüber Dritten setzt die Bezahlung der fälligen Ansprüche von ECOVIS voraus. Dies gilt auch, wenn ECOVIS ihre Zahlungsansprüche abgetreten hat.

19. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

- (1) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch von ECOVIS nach dem Stand der erbrachten Leistungen im Verhältnis zum gesamten Auftrag.
- (2) Wird der Auftrag aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so hat ECOVIS Anspruch auf die volle Vergütung. Sie muss sich aber das anrechnen lassen, was sie an Aufwendungen erspart und/oder durch anderweitige Verwendung der freigewordenen Kräfte erzielen kann oder böswillig zu erzielen unterlässt.

20. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit und Vertragslücken

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt. Diese Regelung ist entsprechend auch auf Vertragslücken anzuwenden.

21. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Elektronische Nachrichten (E-Mail) erfüllen die Schriftform nicht.

22. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von ECOVIS. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes.